

Z. IX-120/2
Hirschenwies,
Nebelstein,
Naturdenkmal.

Gmünd, am 23. Februar 1927.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z.4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Weitra stehenden forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 256 Kat. Gemeinde Hirschenwies befindlichen N e b e l s t e i n wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3.Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde und zwar das Steinmassiv, das sich auf den Nebelstein genannten Berge über den dort befindlichen Walde erhebt, wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorherigen Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte z.Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Hirschenwies.
3. die Bezirksbauernkammer in Weitra
4. die Gutsinhabung Weitra.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Weitra Harbach z.Exh. No. 485 vom 19.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

BUNDESDENKMALAMT

Prüfer

976 III/III 1974

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-395/5

Gmünd, am 8. Juni 1927.

Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß § 63 A.V.G. wird der Bescheid vom 23. Feber 1927, Z. IX-120/2 in nachstehender Weise abgeändert:
Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Weitra stehenden, Forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 256 Kat. Gnde .Hirschenwies befindlichen

N e b e l s t e i n

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde und zwar das Steinmassiv, das sich auf dem Nebenstein genannten Berge über dem dort befindlichen Walde erhebt, wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Erght an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte Z. 4702/D aus 1926 vom 6. Dezember 1926,
2. den Herrn Bürgermeister in Hirschenwies,
3. die Bezirksbauernkammer Weitra,
4. die Gutsinhabung Weitra,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmeriepostenkommando in Harbach z. Exh. No. 485 vom 19. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann :

Putzer

BUNDESDENKMALAMT

Z. _____ Preis. am _____ 1892 2311 21g.